
Name der Firma:

Anschrift:

Telefon:

Finanzadresse:

Bitte im Original zurücksenden an:

Stadt Wesseling
Kommunale Abgaben
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Sachbearbeiterin: **Norbert Greil**
Telefon: 02236/701-289
E-Mail: ngreil@wesseling.de
Zimmer: 511

Vergnügungssteuererklärung

für den Zeitraum: von _____ bis _____

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im **Original** bis zum **15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen.

Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Insgesamt zu entrichtende Vergnügungssteuer:

(Einzelnachweise sind erforderlich)

Ort	Einspielergebnis x % (siehe Einzelnachweis)	Summe
Spielhallen	_____ € x 12%= _____ €	_____ €
Gaststätten & sonst. Orte	_____ € x 10%= _____ €	_____ €
Gesamtsumme		_____ €

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Hinweise der Verwaltung

Rechtsgrundlage:

Diese Steuererklärung erfolgt Aufgrund §10 der Vergnügungssteuersatzung (VgStS) der Stadt Wesseling vom 01.01.2011.

Besteuerungsgrundlage:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit **Gewinnmöglichkeit** nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme(sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern sich für einen Automaten ein **negatives Einspielergebnis** ergibt, ist dieses mit **0,00 €** und **nicht** mit dem negativen Wert zu berücksichtigen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a VgStS) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €.
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b VgStS) bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €.

Zählwerkausdrucke:

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (§ 11 Abs. 1 VgStS).

Konten der Stadtkasse

Bankverbindung	IBAN	BIC
Kreissparkasse Köln	DE18370502990132000017	COKSDE33
Postbank	DE13370100500106757503	PBNKDEFF
Commerzbank	DE49370400440260000500	COBADEFFXXX
VR-Bank Rhein-Erft eG	DE83371612894000004010	GENODED1BRH

Folgen verspäteter Steuerzahlung:

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstermins, so ist ein Säumniszuschlag zu entrichten, der sich für jeden angefangenen Monat der Säumnis auf 1 v.H. des rückständigen, auf 50,00 € abgerundeten Betrages beläuft. Außerdem sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.